

WEITERBILDUNGS-KONTROLLFORMULAR

2023

Abgabefrist 31. Dezember 2023

- Einmalige Zustellung pro Jahr
- Unterzeichnete Belege beifügen

Stiftung ASCA Weiterbildung St-Pierre 6A Postfach CH-1701 Freiburg

	Vor		
Strasse: PLZ: Ort: Für die Registrierung zusätzlicher Meth			
PLZ: Ort: Für die Registrierung zusätzlicher Meth			
- - - - - - - - - - - - - - - - - - -	E-M	lail·	
		IGII•	
Für die Registrierung zusätzlicher Methoden benutzen Sie bitte das entsprechende Formulai auf der Homepage <u>www.asca.ch</u> unter der Rubrik Therapeuten - Aufnahme / Dokumente. WEITERBILDUNGSSTUNDEN ABSOLVIERT im Jahr 2023 (mind. 16 Stunden zu 60 Minuten)			
Datum Inhalt	Stunden	Schule	Nr. Beleg
otal Stunden		(Total Lektionen umgerechnet in	
		Stunden zu 60 Minute	n)

Bitte lesen Sie die Informationen zur Weiterbildungspflicht auf der Rückseite.

Informationen zur Weiterbildungspflicht

Die ASCA-anerkannten Therapeut*innen sind verpflichtet, jährlich **mindestens 16 Stunden Weiterbildung zu absolvieren**. Überzählige Weiterbildungsstunden werden auf das Folgejahr übertragen.

Die Anforderung an die Weiterbildung wird im allgemeinen Anerkennungsreglement (Art. 20 bis 22 ARG) sowie im Ausführungsreglement (Art. 7 bis 14 ArARG) genau definiert.

Die Weiterbildung muss grundsätzlich methodenspezifisch sein. Die Kurse sollten vorzugsweise bei einer von der **Stiftung ASCA anerkannten Schule** belegt werden. Kurse oder Seminare anderer Institutionen können jedoch von der Stiftung ASCA anerkannt werden.

Die Weiterbildungspflicht beginnt im Jahr nach der Registrierung (Beispiel: Registrierung im Jahr 2022, Weiterbildungspflicht beginnt im Jahr 2023).

Die Weiterbildungsbelege <u>und</u> das ausgefüllte und unterzeichnete Kontrollformular sind unaufgefordert einmal pro Jahr (sobald alle Weiterbildungen absolviert & bestätigt sind), jedoch bis spätestens am 31. Dezember 2023 einzureichen.

Das Einsenden per Mail in Form eines Dokuments (PDF mit allen Belegen inkl. Kontrollformular) an die Adresse weiterbildung@asca.ch ist ebenfalls möglich.

Ausgenommen sind Therapeut*innen, welches Mitglied eines Berufsverbandes ist, die eine Vereinbarung für die Weiterbildungskontrolle mit der Stiftung ASCA unterzeichnet haben. Sie finden die Liste dieser Berufsverbände auf MyASCA.

Änderung der Regelung für die Kontrollperiode 2023

Zusätzlich zu den im Ausführungsreglement in Art. 10 und 11 anerkannten Weiterbildungsarten wird die Stiftung ASCA für die Kontrollperiode 2023 folgende Weiterbildungen anerkennen:

- 100% der Stunden im Fernunterricht (Online-Kurse) mit Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Kurses. Webinare ohne Präsenzkontrolle werden nicht akzeptiert. Der Kursveranstalter muss deklarieren, dass die Präsenzkontrolle stattgefunden hat.
- 100% der unter Supervision absolvierten Stunden

Als Supervisor*innen werden anerkannt:

- o Supervisor*innen mit Aktivmitgliedschaft der Berufsverbände BSO oder ARS
- o Supervisor*innen mit OdA-Zulassung
- eidg. Diplom "Beratungsperson mit Fachrichtung Supervisor*in Coach oder mit Fachrichtung Organisationsberater*in"
- o eidg. Diplom "Berater*in im psychosozialen Bereich" und eidg. Fachausweis als betriebliche*r Mentor*in
- o BSO-anerkannte Ausbildung in Supervision oder Aktivmitgliedschaft
- o ARS anerkannte Ausbildung oder Aktivmitgliedschaft
- Psychiater*in SGPP
- Psychotherapeut*in ASP

ASCA-anerkannte Anbieter und OdA-akkreditierte Schulen sind wie bisher berechtigt, ihre Supervisionen als Weiterbildungskurse zu deklarieren.

• 100% der unter Mentorat absolvierten Stunden

Als Mentor*innen werden anerkannt:

 Mentor*innen mit Akkreditierung der OdA AM oder gleichwertiger Anerkennung durch die Stiftung ASCA.